



Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, WERR

Ernst August Tonstantins,

Herzogs zu Sach sen, Julich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen,

Unfere gnadigften Gurften und Deren,

ir Sr. Hochfürstl. Durchl. der Zeit Statthalter/ und zu Dero Kürstl. Landes-Regierung allhier verordnete Vice-Canzlar, Hosund Regierungs : Mathe: Urfunden hiermit/ wasgestalten die Medici ordinaril
hieselbst gehorsamst zu vernehmen gegeben/ daß in hiesiger Residenz-Stadt und auf dem Lande einige Zeit
her solgende epidemische und gefährliche Krancheiten
grafsirten/ als:

- A) Würckliche Fleck-Fieber, mit rothen und weißem Friesel;
- B) Häufige bosartige Friesel;
- c) Sehr viele hißige Catharrhal-Fieber, mit empfindlichem Seitenstechen;
- D) Noch eine Urt der Auhr, mit hisigen Fiebern und gefährlichsten Zufällen/ sonderlich mit den sogenannten Mund. Schwämmen, welche die Kehle und Magen angreisen, und den Lod verzursachen;
- E) Ingleichen eine Art von recht bosen Blattern,



welche gant extraordinair viele Rinder datniederwerfen/ auch große erwachsene Personen angreisen, und wegen ihrer Malignität in das Grab senken;

F) Endlich noch eine Art von Fieber, welche mit dufferlichen Entzundungen sich veremigen, auch am Halfe, unter denen Armen und Küßen festsesen, und zu einer bösartigen Suppuration und langwierigem Geschwür Gelegenheit geben.

Nachdem nun die Obrigfeitliche auf Beobachtung derer Unterthanen und Fremder Gesundheit gerichtete Obsorge überhaupt, und besonders ben bisderiger unsgesunden Witterung erfordert/ zu Vorseh, und Abwendung größerer Gefahr, die nöthige Versügung zu tressen; Als werden in solcher Absicht frasst dieses folgende Anstalten ernstlich besohlen/ daß

1) Alle Gassen, Straßen und Abstüsse in der allbiesigen Residenz-Stadt und in denen Vorstädten von allem Koth, Misthausen und Unslathe wöchentlich gereiniget und geseget werden/ anerwogen sonsten die flüchtige und bose ungesunde Dünste und Gestanck sich in die Lust und Häuser ziehen/ und sonderlich ben denen Menschen Eckel, Furcht, Grauen und würckliche Kranckheiten erwecken/ nichtweniger daß

2) In der hiefigen Stadt und auf dem Lande die Häuser und Wohnungen trocken, reinlich und ordentlich gehalten, auch mit Wachholdern oder guten Nauchpulvern täglich fleissig geräuchert/ deßgleichen

3) Soviel immer möglich, Gesunde und Krande nicht in einer Stube und Kammer, vielweniger aber in einem Bette bleiben/ die erledigte Krancenbette aber auf denen Böden wohl ausgelüsstet/ auch

4) 311

- 4) Indenen Land. Städten, Flecken, Oorfern und Höfen, ben gegenwärtigen und kunstigen weiter sich erzeignenden Kranckheiten, sogleich an die Obrigkeit, Geistliche und Schultheissen behörige Anzeige gethan werden solle/ damit von diesen anhero pslichtschuldiger Bericht eingesendet/ auch in Zeiten ben denen Medicis Naths erholet/ und denen Armen mit Haußmitteln und andern unentbehrlichen Dingen an Handen gegangen werden könne. Richtminder soll
- 5) In der hiesigen Stadt und auf dem Lande wohl qualificirtes, tuchtig gehopsftes und wohl ausgez gohrnes belles Vier gebrauet/ und
- 6) Durch die Menger guted Nindvieh/nicht aber Ruh- und anderes schlechtes, etwa von Juden, oder sonsten wohlseil eingekausstes an sich unrüchtiges Wieh zur Stadt gebracht und geschlachtet werden/ ferner
- 7) Die Materialisten mit nothigen Baaren, an Reiß, Hafer: und Gersten-Graupen, Rudeln, Mandeln, Rosinen, Citronen, Gewürg, Branntwein, Heringe, 2c. 2c. und
- 8) Die Apothecker mit gnugsamen Argenen-Materialien sich versehen. Dahingegen
- 9) Denen Apotheckern, Chirurgis, Badern und andern Leuten ihr anmassendes, der Fürstl. Medicinalund peinlichen Halkgerichts. Ordnung zuwiderlaufendes unverständiges und ungebührliches Arpenen Außegeben, wodurch sie ben jezigen gefährlichen und andern Krancheiten die Pacienten um Gesundheit und Leben bringen können, hierdurch gänzlich untersaget wird.

Es haben demnach alle Beamte, Stadt-Rathe und Gerichtshaltere, auch respective Stadt-Land-und

FK NC 2513

Amts. Physici die gegenwärtige zu Verhütung mehrerer Krancheiten und zur Beydehaltung der Gesundbeit gereichende Anordnungen respect. durch gewöhnliche Publication und öffentlichen Anschlag schleunigst bekandt zu machen/ auch ihrer Orten, daß darüber gehalten werde, den ernstlichen Bedacht zu nehmen/ immaßen denn zu Urfund dessen diese Verordnung unter gewöhnlicher Unterschrift und Beydruckung des Canplen, Insiegels ausgesertiget/ auch, damit solche desto genauer befolget werden möge, in Druck gebracht worden. So geschehen Eisenach den sten Decembris 1757.

Fürstl. Såchs. Staffhalter, und zur Fürstl. Regierung verordnete Vice-Canzlar, Hof- und Regies rungs-Nathe daselbst.



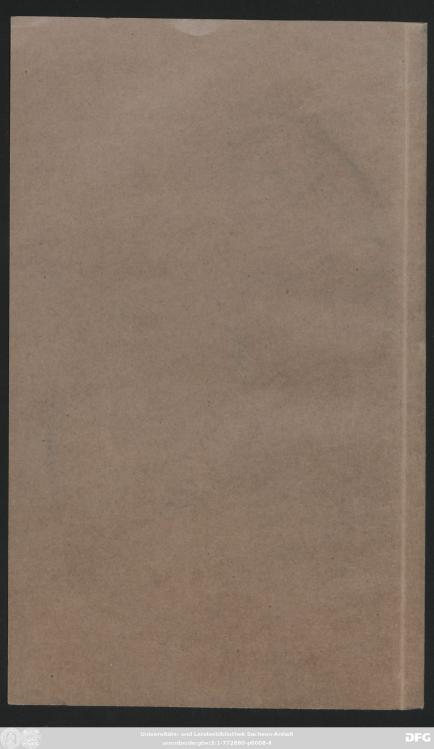
J. C. Göckel.

J. J. G. Avemann.

Bifenach, ju haben in der privil. Griefbachifchen Sofbuchhandlung.

ULB Halle 3 007 374 275

re:
nd:
no git
net es
he
he
n-





Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Frust August Sonstantins.

Herzogs zu Sachsen,

Julich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen,

